

# **S A T Z U N G**

## **über die Herstellung von Stellplätzen**

Aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Pliening folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Pliening mit Ausnahme der Gemeindebereiche, für die Bebauungspläne im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch mit abweichendem Stellplatzschlüssel gelten.

### **§ 2**

#### **Richtzahlen**

- (1) Die Anzahl der aufgrund Art. 52 BayBO herzustellenden Stellplätze ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen.
- (2) Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen.  
Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen. Ist dies auf dem Baugrundstück nicht möglich, ist der Nachweis an einer geeigneten Stelle in annehmbarer Entfernung zulässig.
- (5) Für Anlagen, bei denen Besucherverkehr durch Radfahrer, Mofafahrer u. ä. zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.

In Wohnanlagen mit mehr als 3 Wohnungen sind je Wohneinheit 2 Fahrrad- und zusätzlich 0,25 Motorrad-/Mopedstellplätze, mindestens jedoch 1 Motorrad-/Mopedstellplatz nachzuweisen.

- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

### **§ 3**

#### **Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen**

- (1) Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen; soweit wie möglich soll Pflasterrasen oder ähnliches wasser-durchlässiges Material ausgewählt werden. Die EAE '85 findet entsprechende Anwendung. Es ist für die Stellplatzflächen eine ausreichende Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

Stellplätze sind durch Bepflanzung abzuschirmen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 PKW's sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist nach jeweils 5 Stellplätzen ein mindestens 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.

- (2) Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, bei PKW's mindestens 5 m, einzuhalten. Der Stauraum darf zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch sonst abgegrenzt werden und muss ständig zum Abstellen von Kraftfahrzeugen freigehalten werden und darf auch nicht durch Ketten oder andere feste Einrichtungen abgegrenzt werden. Ferngesteuerte, elektrisch betriebene Tore sind ausnahmsweise zulässig.
- (3) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.
- (4) Besucherstellplätze müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein und dürfen nicht in einer Tiefgarage nachgewiesen werden.
- (5) Bei Gebäuden mit nur einer Wohneinheit wird der Stauraum vor Garagen nach Abs. 2 als Stellplatz anerkannt.

### **§ 4**

#### **Befreiungen**

Von den Vorschriften der Satzung können Befreiungen nach Art. 70 Abs. 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. August 1994 in Kraft.

Anlage zu § 2

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

<b>Nr.</b>	<b>Verkehrsquelle</b>	<b>Zahl der Stellplätze</b>	<b>davon sollen in v. H. oberirdisch nachgewiesen werden</b>
1.	Wohngebäude		
1.1	Einzimmerwohnungen	1,0 Stellpl. je Wohnung	20
1.2	Wohnungen bis 100 m <sup>2</sup>	2,0 Stellpl. je Wohnung <sup>*1</sup>	20
1.3	Wohnungen über 100 m <sup>2</sup> Wohnfläche <sup>*4</sup>	3,0 Stellpl. je Wohnung	20
1.4	Altenwohnungen <sup>*2</sup>	1,0 Stellpl. je Wohnung	100
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- u. Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellpl. je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche	50
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stellpl. je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jed. mind. 2 Stellpl. je Laden	75
3.2	Verbrauchermärkte	1 Stellpl. je 10 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche <sup>*3</sup>	90
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten v. überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	2 Stellpl. je 5 Sitzplätze bzw. Besucher	90

<sup>\*1</sup> Die errechnete Zahl ist aufzurunden auf eine volle Stellplatzzahl. Das Gleiche gilt bei den nachstehenden Ziffern.

<sup>\*2</sup> Die Wohnungen müssen auf Dauer für die Benutzung durch alte Personen bestimmt sein; dies muss in ihrer Ausstattung zum Ausdruck kommen.

<sup>\*3</sup> Für die Lagerfläche ist ein Zuschlag nach Ziffer 8.2 zu berechnen.

<sup>\*4</sup> Wohnfläche nach der II. BV (Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen).

<b>Nr.</b>	<b>Verkehrsquelle</b>	<b>Zahl der Stellplätze</b>	<b>davon sollen in v. H. oberirdisch nachgewiesen werden</b>
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 Stellpl. je 200 m <sup>2</sup> Sportfläche	--
5.2	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellpl. je 30 m <sup>2</sup> Hallenfläche	--
5.3	Freibäder	1 Stellpl. je 200 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	--
5.4	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stellpl. je Spielfeld	--
5.5	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stellpl. je Spielfeld zus. 1 Stellpl. je 10 Besucherplätze	--
6.	Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten aller Art - Steh-ausschänke, Diskotheken, Tanzlokale	1 Stellpl. je 10 m <sup>2</sup> Gast- raumfläche 1 Stellpl. je 2 m <sup>2</sup> Nutzflä- che	75
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime u. a. Beherbergungsbetriebe	1 Stellpl. je Fremdenzim- mer für zugehörigen Res- taurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	25
7.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, sonst. Bil- dungseinrichtungen		
7.1	Grund- und Hauptschulen	1,5 Stellpl. je Klasse	--
7.2	Kindergärten, Kindertagesstät- ten u. dgl.	2 Stellpl. je 15 Kinder	--
7.3	Jugendfreizeitheime u. dgl.	1 Stellpl. je 10 Besucher- plätze	--
7.4	Bibliotheken	1 Stellpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzflä- che	--

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	davon sollen in v. H. oberirdisch nachgewiesen werden
8.	Gewerbliche Anlagen		
8.1	Handwerksbetriebe	1 Stellpl. je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 1,5 Beschäftigte <sup>*1</sup>	20
	Industriebetriebe	Berechnung nach Ziffer 8.1, 8.2, 2.1 oder ähnl. bzw. 1 Stellpl je 1,5 Beschäftigte <sup>*1</sup>	--
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellpl. je 80 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder 1,5 Beschäftigte <sup>*1</sup>	--
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 Stellpl. je Wartungs- oder Reparaturstand jedoch mind. 6 Stellpl.	--
8.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stellpl. je Pflegeplatz	--
8.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	2 Stellpl. je Waschplatz <sup>*2</sup>	--
8.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellpl. je Waschplatz <sup>*2</sup>	--
9.	Verschiedenes		
9.1	Kleingartenanlagen	1 Stellpl. je 2 Kleingärten	--
9.2	Friedhöfe	1 Stellpl. je 1.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellpl.	25

<sup>\*1</sup> Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

<sup>\*2</sup> Zusätzlich muss je Waschanlage ein Stauraum für mind. 4 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.